

**Anordnung
über die Vereinbarung
über die einseitige Zollkontrolle
von Außenhandelsgütern**

vom 27. November 1967

Auf Grund des § 4 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die am 9. Juni 1967 in Berlin in Vollmacht des Ministeriums der Finanzen der Volksrepublik Bulgarien, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Außenhandel der Mongolischen Volksrepublik, des Ministers für Außenhandel der Volksrepublik Polen, des Ministeriums für Außenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, des Ministeriums der Finanzen der Ungarischen Volksrepublik und des Ministeriums für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Unterzeichnete Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

§ 2

Die Versender von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, die im Artikel 3 der Vereinbarung (Anlage) festgelegten Angaben in den Fracht- und Begleitpapieren für Ausfuhrsendungen in die Länder der im § 1 genannten Vereinbarungspartner zu machen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1967

Der Minister für Außenwirtschaft
S ö l l e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Vereinbarung
über die einseitige Zollkontrolle
von Außenhandelsgütern**

Die Vereinbarungspartner sind, geleitet vom Prinzip des gegenseitigen Vertrauens und dem Bestreben, die Zollabfertigung der zwischen ihren Ländern beförderten Außenhandelsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, auf der Grundlage der Artikel 6, Buchstabe b sowie Artikel 11, Absatz 1 des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen, das am 5. Juli 1962 in Berlin unterzeichnet wurde, über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Als Außenhandelsgüter im Sinne der vorliegenden Vereinbarung werden Güter verstanden, die im Auftrage von Außenhandelsunternehmen oder von ande-

ren zur Teilnahme am Außenhandel zugelassenen Unternehmen im Eisenbahn-, Straßen-, Post-, Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr zwischen den Ländern der Vereinbarungspartner befördert werden.

Artikel 2

Die Zollorgane der Vereinbarungspartner werden Außenhandelsgüter in der Regel nur im Abgangsland einer Zollkontrolle entsprechend ihren innerstaatlichen Vorschriften unterziehen.

Artikel 3

(1) Bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern werden die Zollorgane der Vereinbarungspartner die bei der internationalen Beförderung verwendeten Dokumente als Zolldokumente gegenseitig anerkennen, wenn diese Dokumente unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Zeichen, Markierung und Nummern der Packstücke
- Anzahl der Packstücke (gegebenenfalls „lose“)
- Art der Verpackung
- Bezeichnung des Gutes
- Gewicht des Gutes.

(2) Außer den im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Angaben müssen diese Dokumente auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende für die Zollorgane des Bestimmungslandes notwendigen Angaben enthalten:

- Bezeichnung oder zahlenmäßiger Index des Außenhandelsunternehmens und des Kontors des Außenhandelsunternehmens des Bestimmungslandes
- Nummer und Jahr des Außenhandelsvertrages. Soweit der Außenhandelsvertrag von dem Außenhandelsunternehmen des Abgangs- und Bestimmungslandes eine unterschiedliche Numerierung erhalten hat, ist stets die Nummer des Vertrages des Außenhandelsunternehmens des Bestimmungslandes anzugeben.

Die Form der Eintragung dieser Angaben erfolgt entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften, über die sich die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner gegenseitig informieren werden.

Artikel 4

(1) Die Zollorgane des Abgangslandes bringen bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern einen Kontrollvermerk in den im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Dokumenten an.

(2) Der Kontrollvermerk ist in der Regel in Form eines Stempelabdrucks auf der ersten Seite der Dokumente anzubringen, die zusammen mit den Außenhandelsgütern befördert werden. Im Postverkehr wird ein Stempelabdruck zusätzlich auf der Verpackung der Postsendung angebracht.

(3) Die Zollorgane des Bestimmungslandes erkennen den Kontrollvermerk gemäß Abs. 1 dieses Artikels als Bestätigung dafür an, daß es sich bei den Sendungen um Güter im Rahmen von Außenhandelsverträgen handelt und die Güter von den Zollorganen des Abgangslandes ordnungsgemäß abgefertigt wurden.